

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 13

München, den 23. April

1952

Inhalt:

Bekanntmachung über die Änderung der Bestimmungen über Vergütung bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung der Beamten vom 25. März 1952	S. 147
Bekanntmachung über die Bekämpfung des Dirnenunwesens vom 5. April 1952	S. 148
Bekanntmachung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten vom 5. April 1952	S. 148
Bekanntmachung über die Verbesserung des Besoldungsdienstalters der schwerkriegsbeschädigten Beamten vom 9. April 1952	S. 149
Richtlinien über die Gewährung eines Staatspreises der Bayer. Staatsregierung in Form von Goldmedaillen für hervorragende, auf der Deutschen Handwerksmesse in München ausgestellte handwerkliche Erzeugnisse vom 8. April 1952	S. 150
Vorschrift zur Änderung und Ergänzung der Durchführungsvorschriften zum Gesetz über Steuergutscheine (StGschDV) vom 2. April 1952	S. 150
Bekanntmachung über die Verleihung der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an den Landkreisverband Bayern in München vom 8. April 1952	S. 152
Bekanntmachung der Bayer. Versicherungskammer über Änderungen der Satzung des Bayer. Versorgungsverbandes vom 10. April 1952	S. 154
Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde v. 17. April 1952	S. 154
Entscheidung des Bayer. Verfassungsgerichtshofes auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Art. 24 Abs. 4 des Gemeindevahlgesetzes vom 16. 2. 1952 vom 18. März 1952	S. 155

Bekanntmachung

über die Änderung der Bestimmungen über Vergütung bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung der Beamten

Vom 25. März 1952

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. 12. 1933 (RGBl. I S. 1067) und der Ausführungsbestimmungen Nr. 31 hierzu sowie Art. 129 Abs. 2 des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1 ff.) wird bestimmt:

Die Nrn. 2 und 3 der Bestimmungen über Vergütung bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung der Beamten vom 22. 12. 1947 (GVBl. 1948 S. 47) erhalten mit Wirkung vom 1. 4. 1952 folgende neue Fassung:

„Nr. 2 (1) Ein Beamter erhält für die ersten 7 Tage der auswärtigen Beschäftigung eine Vergütung bis zur Höhe der Tage- und Übernachtungsgelder für Dienstreisen (Beschäftigungsreisegeld). Vom 8. Tage an ist ihm eine Vergütung in der in Abs. 4 festgesetzten Höhe zu zahlen (Beschäftigungstagegeld). Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte Behörde kann niedrigere Beträge für das Beschäftigungstagegeld festsetzen.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann in besonderen Fällen Beschäftigungsreisegeld bis zu weiteren 14 Tagen bewilligen und diese Ermächtigung den unmittelbar nachgeordneten Behörden übertragen.

(3) Für die Hinreise und für die Rückreise erhält der Beamte Tage- und Übernachtungsgeld wie bei einer Dienstreise. Bei der Zeitberechnung für die Beschäftigungsvergütung scheidet die Reisetage aus. Die Übernachtung vor Antritt der Rückreise ist durch die Beschäftigungsvergütung abgegolten.

(4) Das Beschäftigungstagegeld beträgt:

in Stufe	für verheiratete Beamte in den Ortsklassen		für ledige Beamte in den Ortsklassen	
	S u. A	B—D	S u. A	B—D
	DM	DM	DM	DM
I	9.—	8.—	5.—	4.50
II	8.—	7.—	4.50	4.—
III	7.—	6.—	4.—	3.50
IV	6.—	5.50	3.50	3.20
V	5.—	5.—	3.—	3.—

(5) Neben Beschäftigungstagegeld ist kein Übernachtungsgeld zu zahlen. Wird von Amts wegen unentgeltlich Tagesverpflegung gewährt, so wird das Beschäftigungstagegeld um 50 vom Hundert gekürzt. Wird Unterkunft von Amts wegen unentgeltlich bereitgestellt, so wird das Beschäftigungstagegeld um 25 vom Hundert gekürzt.

(6) Die Bewilligung eines Zuschusses zur Beschäftigungsvergütung nach § 16 RkG ist unzulässig. Das Staatsministerium der Finanzen kann jedoch bestimmen, daß den nach besonders teuren Bade- und Kurorten vorübergehend abgeordneten Beamten während der Hauptverkehrszeit eine Zulage bis zu 3.— DM täglich gewährt wird, wenn das Beschäftigungstagegeld nachweislich zur Deckung der unbedingt notwendigen Mehrausgaben nicht ausreicht.

Nr. 3 (1) Ein Beamter, der täglich vom Beschäftigungsort zum dienstlichen Wohnsitz oder tatsächlichen Wohnort zurückfährt, erhält statt der Vergütung nach Nr. 2 die Auslagen für die Fahrkarte (Monats- oder Wochenkarte) der 3. Wagenklasse und einen Verpflegungszuschuß bis zum Höchstbetrag von täglich 1.50 DM, als Verheirateter bis zum Höchstbetrag von täglich 2.50 DM. Der Zuschuß ist ihm in der Regel nur zu gewähren, wenn er länger als 2 Stunden über die allgemein festgesetzte Mindestarbeitszeit der Beamten hinaus vom Wohnort abwesend ist. Beim Nachtdienst kann der Zuschuß für die Dienstschrift gewährt werden.

(2) Beim Bemessen des Zuschusses ist zu berücksichtigen, inwieweit der Beamte durch seine auswärtige Beschäftigung verhindert ist, die Mahlzeiten zu Hause einzunehmen. Für die Tage, an denen der Beamte am Beschäftigungsort nicht tätig ist, ist der Zuschuß nicht zu zahlen. Fahrkosten und Zuschuß zusammen dürfen den Betrag nicht übersteigen, der als Beschäftigungstagegeld zu zahlen wäre, wenn der Beamte an dem Beschäftigungsort bliebe.

(3) Diese Vorschrift gilt auch für einen Beamten, dem nach pflichtmäßigem Ermessen der Behörde billigerweise die tägliche Fahrt vom Beschäftigungsort zum Wohnort zugemutet werden kann. Auf höhere Vergütungen hat er keinen Anspruch.“

München, den 25. März 1952

Bayer. Staatsministerium der Finanzen
Friedrich Z i e t s c h, Staatsminister

Bekanntmachung

über die Bekämpfung des Dirnenunwesens

Vom 5. April 1952

Das zunehmende Umschgreifen des Dirnenunwesens wird zu einer immer stärkeren Gefahr für die öffentliche Sittlichkeit und Gesundheit. Der Bayer. Landtag hat dieses Problem bereits mehrfach erörtert und die Notwendigkeit verschärfter Bekämpfungs- und Verhütungsmaßnahmen betont. Diese Aufgabe verlangt, unbeschadet der Schaffung neuer Rechtsgrundlagen zur Bekämpfung des Dirnenunwesens, insbesondere der Wiedereinführung des Arbeitshauses, die vollständige Ausnutzung der gegebenen rechtlichen Möglichkeiten im praktischen Vollzug. Es wird deshalb angeordnet:

1. Zur Bekämpfung des Dirnenunwesens haben die Dienststellen und Beamten der staatlichen und gemeindlichen Polizei im Rahmen des § 361 Abs. 1 Nr. 6 — 6b StGB nachdrücklich vorzugehen. Das besonders in Großstädten zu beobachtende auffällige, oft sogar gruppenweise Herumstehen von Dirnen, die ihre Dienste anbieten, erfüllt bereits den Tatbestand des § 361 Abs. 1 Nr. 6 StGB und verpflichtet die Polizei zum Einschreiten durch Feststellung der Personalien, zur Trennung der Dirnen und zur Strafanzeige. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß die Dirnen in zahlreichen Fällen sich auch wegen Nichtbesitzens von Ausweispapieren, Landstreicherei oder Verstoßes gegen die Wohnraumbewirtschaftungsbestimmungen strafbar machen. In geeigneten Fällen wird auch zu prüfen sein, ob nicht eine Anstiftung zur Kuppelei vorliegt. Von der Möglichkeit zu polizeilichem Einschreiten ist vor allem durch regelmäßige Überwachung der Hauptverkehrsstraßen und -plätze und in Abständen durch Einsatz größerer Streifen Gebrauch zu machen. Besonderes Augenmerk ist der Nähe von Kirchen und Schulen zuzuwenden (§ 361 Abs. 1 Nr. 6a und b StGB). Razzien sind allerdings nach der gegenwärtigen Rechtslage unzulässig.

2. Auf Grund des § 361 Abs. 1 Nr. 6c StGB wird zum Schutz der Jugend und des öffentlichen Anstandes verboten, in Gemeinden mit weniger als 20 000 Einwohnern die Unzucht zum Erwerb gewohnheitsmäßig auszuüben. Das Verbot ist mit allem Nachdruck durchzusetzen. Zuwiderhandlungen sind gemäß § 361 Abs. 1 Nr. 6c StGB strafbar und in jedem Fall zur Anzeige zu bringen.

3. § 13 der Reichsmeldeordnung vom 6. 1. 1938 gibt den Regierungen die Befugnis, die allgemeine Meldefrist und die für besuchsweis anwesende Personen geltende Frist erheblich zu verkürzen. Diese Vorschrift ermöglicht die schärfere Überwachung des Zuzugs von Dirnen. Von ihr ist Gebrauch zu machen, sobald in einzelnen Gemeinden oder Landkreisen, insbesondere in der Nähe von Truppenübungsplätzen, eine stärkere Ansammlung von Dirnen festgestellt wird.

4. Personen, die gewohnheitsmäßig zum Zwecke des Erwerbs der Unzucht nachgehen oder sich sonst einem häufig wechselnden Geschlechtsverkehr hingeben, müssen in der Regel im Sinne des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. 2. 1927 (RGBl. I S. 61) als dringend verdächtig gelten, geschlechtskrank zu sein und die Geschlechtskrankheit weiter zu verbreiten. Die zuständige Gesundheitsbehörde (Gesundheitsamt) hat gegen sie die in § 4 des genannten Gesetzes vorgesehenen Maßnahmen anzuordnen. Dabei wird im Hinblick auf die gesteigerte Gefährdung der öffentlichen Gesundheit durch das Dirnenunwesen meist ein Fall anzunehmen sein, der es rechtfertigt, die Untersuchung durch einen bestimmten Arzt, in der Regel einen Arzt der Beratungsstelle für Geschlechtskrankheiten, vorzuschreiben. Die Ärzte sind darauf hinzuweisen,

daß es notwendig sein dürfte, gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes die wiederholte Untersuchung zu beantragen.

Die Dienststellen der Polizei sowie die sonstigen mit der Bekämpfung des Dirnenunwesens befaßten Stellen haben deshalb alle festgestellten Dirnen dem Gesundheitsamt unter Angabe der Personalien und der Wohnung anzuzeigen. Die Gesundheitsämter fordern dann auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten die angezeigten Personen auf, sich binnen einer festzulegenden Frist bei einem zu bestimmenden Arzt untersuchen zu lassen und das Gesundheitszeugnis vorzulegen. Die Aufforderung ist ausdrücklich auch auf Art. 67 Abs. 2 PStGB zu stützen. Im Falle der Beschwerde ist gemäß § 51 Abs. 1 Satz 2 VGG die Vollziehung anzuordnen.

Kommt die zur Vorlage eines Gesundheitszeugnisses aufgeforderte Person innerhalb der gesetzten Frist dieser Aufforderung nicht nach, so ist Strafanzeige wegen Verstoßes gegen § 327 StGB zu erstatten. Gleichzeitig ist die betreffende Person unter Anwendung unmittelbaren Zwanges gemäß § 4 Abs. 4 des Geschlechtskrankheitsgesetzes und Art. 102 AGStPO zur Untersuchung dem vom Gesundheitsamt bezeichneten Arzt oder der Beratungsstelle für Geschlechtskranke vorzuführen. Die Dienststellen der Polizei haben hierbei dem Gesundheitsamt die erforderliche Amtshilfe zu leisten.

5. Die Dienststellen der Polizei werden ferner angewiesen, im Rahmen des § 180 StGB auch nachdrücklich gegen Personen einzuschreiten, die an Dirnen Absteigequartiere vermieten oder sie ausbeuten oder zur Unzucht anhalten. In solchen Fällen wird darüber hinaus in der Regel auch eine sofortige Mitteilung an die örtlich zuständigen Wohnnungsbehörden veranlaßt sein.

6. Die Bekanntmachung zur Bekämpfung öffentlicher Unsittlichkeit vom 21. 7. 1933 (GVBl. S. 187) wird aufgehoben.

München, 5. April 1952

Bayer. Staatsministerium des Innern
Dr. Wilhelm Hoegner, Staatsminister

Bekanntmachung

über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten

Vom 5. April 1952

Gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten vom 6. 12. 1930 (GVBl. S. 371) wird die nachstehende, vom Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten beschlossene Änderung der Ziff. 1c in Abschnitt II B der Grundsätze für die Durchführung der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten i. d. F. der MB vom 8. 11. 1933 (GVBl. S. 443) und der MB vom 16. 1. 1935 (GVBl. S. 29) in Kraft gesetzt.

München, den 5. April 1952

Bayer. Staatsministerium des Innern
I. A. Platz, Ministerialdirektor

Anlage:

Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten.

T g b. N r. M V A 88/51

Hannover, den 10. April 1951

Auf Grund der Beschlüsse des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten wird der Abschnitt B 1. c) der „Grundsätze für Tankwagen“ (Abschnitt B der Grundsätze für die Durchführung der Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten) einschließlich der im letzten Absatz erwähnten Anlage A durch folgende Neuregelung ersetzt:

1. „c) Werkstoff- und Bauvorschriften.
1. Güteeigenschaften des Werkstoffs.

1.1 Stahl

Zum Bau von Tanks sind zu verwenden: Flußstahlbleche in SM-Güte mit Werksgütebescheinigung; Güteeigenschaften mindestens nach DIN 1621 oder 1622.

Für geschweißte Tanks sind Bleche mit gewährleistetester Schmelzschweißbarkeit zu verwenden.

1.2 Aluminium und Aluminiumlegierungen.

Zur Herstellung der Behälter sind zugelassen:

Reinaluminium mit mindestens 99 % Reinheitsgrad nach DIN 1712 und mechanischen Eigenschaften nach DIN 1788; Mantelbleche sollen mindestens die mechanischen Eigenschaften von AL 99,5 F 9 bzw. AL 99 F 10 aufweisen. Für die Herstellung der Böden können außer den für Mantelbleche vorgeschriebenen Sorten auch Bleche AL 99,5 F 7 bzw. AL 99 F 8 verwendet werden.

Aluminiumlegierungen nach DIN 1713, die gegenüber handelsüblichen Treibstoffgemischen (Benzin, Benzol, Alkohol; Bleitetraäthyl) sowie Wasser genügend korrosionsbeständig oder mit einem wirksamen, dauerhaften Korrosionsschutz versehen sind. Mantel- und Bodenbleche sollen mindestens eine Dehnung von 15 % aufweisen (kurzer Proportionsstab); als Richtlinie dient DIN 1745. Werkstoffe für geschweißte Tanks müssen einwandfrei schweißbar sein.

Die Werkstoffe sind vom Aluminiumwalzwerk mit Werksgütebescheinigung zu liefern, aus der die geforderten Eigenschaften ersichtlich sind.

2. Bau.

Die Tanks müssen mit gekrempten Böden versehen sein, Kräfte, die durch den Schwall der Flüssigkeit beim Anfahren und Bremsen sowie in Kurven auftreten, müssen durch geeignete konstruktive Maßnahmen so aufgenommen werden, daß unzulässig hohe Beanspruchungen — vor allem an der Auflagerung — nicht entstehen können.

Die Mindestwanddicke muß betragen:

für Stahl tanks	3 mm
für Tanks aus Aluminium und Aluminiumlegierungen bis zu einem Tankinhalt von 4000 l	4 mm
über 4000 l	5 mm.

Treten in den Tankwandungen Zusatzbeanspruchungen auf, so muß der rechnerische Nachweis ausreichender Sicherheit vorliegen. Tanks, in denen über dem Flüssigkeitsspiegel ein Überdruck von mehr als 0,5 kg/cm² betriebsmäßig entsteht oder entstehen kann, müssen außerdem den Anforderungen an Druckgefäße genügen.

3. Herstellung.

3.1 Genietete Tanks.

Gestanzte Nietlöcher sind aufzureiben; Blechkanten und Nietköpfe sind innen und außen sachgemäß zu verstemmen oder in anderer Weise zu dichten.

3.2 Geschweißte Tanks.

Längs- und Rundnähte des Behältermantels sind als Stumpfnähte auszuführen. Die Tankböden dürfen mit Kehlnaht eingeschweißt werden. Die Bleche sind so vorzubereiten und zusammenzupassen, daß gute Durchschweißung bzw. einwandfreie Kehlnahtschweißung gewährleistet ist. Die Stumpfnähte müssen

mindestens folgenden Gütewerten entsprechen:

bei Stahl tanks	0,7
bei Tanks aus Reinaluminium und Aluminiumlegierungen	0,8

Die Herstellerfirma muß die Schweißer, welche zur Schweißung von Tanks herangezogen werden, erstmalig und später in zweijährigen Fristen nach den Richtlinien der Technischen Überwachung einer Schweißerprüfung durch einen Sachverständigen unterziehen lassen.

4. Sonderbestimmungen für Tanks aus Aluminium und Aluminiumlegierungen.

Der Hersteller des Behälters hat eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß der gelieferte Behälter aus dem in der Werksgütebescheinigung (Ziffer 1.2) näher bezeichneten Werkstoff unter Beachtung der in der Ziffer 3. enthaltenen Vorschriften von ihm angefertigt worden ist. Ferner hat der Hersteller zu bescheinigen, daß bei dem Bau des Behälters das Eindringen selbst von geringen Mengen anderer Werkstoffe (insbesondere von Kupfer und Kupferlegierungen) in den Werkstoff vermieden worden ist. Die Möglichkeit von Kontaktkorrosionen der Behälterwandung ist auszuschalten.

Bekanntmachung

über die Verbesserung des Besoldungsdienstalters der schwerkriegsbeschädigten Beamten

Vom 9. April 1952

Nach § 5 Abs. 7 Satz 1 BesGes. ist das Besoldungsdienstalter der auf Grund des Beamtenbescheines angestellten schwerkriegsbeschädigten Beamten angemessen zu verbessern. Nach Satz 2 a.a.O. kann eine entsprechende Verbesserung auch anderen schwerkriegsbeschädigten Beamten gewährt werden. Nach dem 8. 5. 1945 sind Anstellungen auf Grund eines Beamtenbescheines nicht mehr erfolgt. Die nach dem 8. 5. 1945 erstmals planmäßig angestellten schwerkriegsbeschädigten Beamten haben daher keinen Anspruch auf Verbesserung ihres Besoldungsdienstalters gemäß § 5 Abs. 7 Satz 1 BesGes. Ich bin jedoch, vorbehaltlich einer späteren bundesrechtlichen Regelung damit einverstanden, daß das Besoldungsdienstalter der genannten Beamten auf Grund des Satzes 2 a.a.O. nach Maßgabe der Nr. 27 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 2 der Besoldungsvorschriften (BV) und der folgenden Bestimmungen festgesetzt wird:

- Zunächst ist — soweit noch nicht geschehen — das Besoldungsdienstalter ohne Rücksicht auf die Kriegsbeschädigung, gegebenenfalls unter Anrechnung von Vordienstzeiten festzusetzen. Bei schwerkriegsbeschädigten Beamten kann dieses Besoldungsdienstalter in der Eingangsgruppe ihrer Laufbahn bis zu 6 Jahren verbessert werden. Es darf dabei günstigstenfalls festgesetzt werden
 - bei den Beamten des gehobenen, mittleren und einfachen Dienstes auf den 1. des Monats, in dem der Beamte das 26. Lebensjahr vollendet,
 - bei den Beamten des höheren Dienstes auf den 1. des Monats, in dem der Beamte das 29. Lebensjahr vollendet.
- Eine Verbesserung des Besoldungsdienstalters wird nur jenen schwerkriegsbeschädigten Beamten gewährt, bei denen eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50 v. H. oder mehr durch einen rechtskräftigen Rentenbescheid des zuständigen Versorgungsamtes bzw. früher der Landesversicherungsanstalten — Abt. KB-Leistungen — anerkannt ist. Eine anlässlich der vorläufigen Feststellung der Versehrtenstufe

- festgesetzte Erwerbsminderung bleibt unberücksichtigt. Für die Antragstellung gilt jedoch Ziff. 7.
3. Eine Verbesserung des Besoldungsdienstalters wird nicht gewährt, wenn die Beschädigung nach Aufnahme ins Beamtenverhältnis (z. B. als Beamter im Vorbereitungsdienst, als außerplanmäßiger Beamter) eingetreten ist. Dies gilt auch für die im bayerischen Staatsdienst wiederverwendeten unter das Gesetz zu Art. 131 GG fallenden Beamten. Eine Verbesserung des Besoldungsdienstalters ist ferner nicht möglich, wenn die Erwerbsminderung eines Beamten im Zeitpunkt seiner Aufnahme ins Beamtenverhältnis auf Grund eines rechtskräftigen Bescheides auf weniger als 50 v. H. festgesetzt war und erst später in Höhe von 50 v. H. oder mehr anerkannt wurde oder wird.
 4. Der Aufnahme ins Beamtenverhältnis im Sinne der Ziff. 3 steht der Beginn einer unter § 17 Abs. 4 BesGes. fallenden Beschäftigung im privatrechtlichen Vertragsverhältnis gleich.
 5. Die Verbesserung des Besoldungsdienstalters der schwerkriegsbeschädigten Beamten erfolgt auf Antrag durch das zuständige Staatsministerium. Der Antrag ist auf dem Dienstweg einzureichen. Beglaubigte Abschrift des rechtskräftigen Rentenbescheides ist beizufügen.
 6. Die Verbesserungen des Besoldungsdienstalters dürfen mit Wirkung vom 1. des Monats ab vorgenommen werden, in dem der Antrag bei der Beschäftigungsbehörde eingegangen ist, frühestens jedoch ab 1. April 1952. Für Anträge, die bis zum 31. Mai 1952 eingehen, darf die Verbesserung ab 1. April 1952 vorgenommen werden.
 7. Einen Antrag auf Verbesserung des Besoldungsdienstalters können auch jene Beamten stellen, welche zur Zeit nur eine vorläufige Feststellung der Versehrtenstufe in Händen haben, in der eine Erwerbsminderung um mindestens 50 v. H. anerkannt ist. Die Entscheidung über solche Anträge kann jedoch erst nach Vorlage eines rechtskräftigen Rentenbescheides erfolgen. Für den Zeitpunkt, von dem ab das Besoldungsdienstalter verbessert werden kann, gilt Ziff. 6 entsprechend.

München, den 9. April 1952

Bayer. Staatsministerium der Finanzen
I. V. Dr. Ringelmann, Staatssekretär

Richtlinien

für die Gewährung eines Staatspreises der Bayerischen Staatsregierung in Form von Goldmedaillen für hervorragende, auf der Deutschen Handwerksmesse in München ausgestellte handwerkliche Erzeugnisse

Vom 8. April 1952

1. In Anerkennung der Bedeutung der handwerklichen Qualitätsarbeit und zur Förderung des produzierenden Handwerks hat der Bayerische Ministerrat am 5. Februar 1952 beschlossen, jährlich bis zu 20 Goldmedaillen an die Aussteller der besten handwerklichen Erzeugnisse auf der Deutschen Handwerksmesse in München zu verleihen. Die Goldmedaillen werden vom Bayerischen Ministerpräsidenten auf der Deutschen Handwerksmesse überreicht.

2. Die auszuzeichnenden Aussteller werden von einem vom Bayerischen Ministerpräsidenten zu berufenden Ausschuß vorgeschlagen. Der Ausschuß besteht aus je einem Vertreter des Kunsthandwerks, des technischen Handwerks, des Bayerischen Handwerkstags, des Vereins für Handwerksausstellungen und Messen, des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und der Bayerischen Staatskanzlei. Der Ausschuß hat alljährlich eine Woche nach Eröffnung der Deutschen Handwerksmesse seine Vorschläge dem Bayerischen Ministerpräsidenten abzugeben.

3. Vorgeschlagen werden kann jeder Aussteller des In- und Auslandes, der auf der Deutschen Handwerksmesse besonders hervorragende handwerkliche Erzeugnisse seines eigenen Betriebes ausstellt.

4. Der Ausschuß hat bei der Auswahl folgende Richtlinien zu beachten:

- a) Begutachtet werden die von den Handwerksbetrieben auf der Deutschen Handwerksmesse ausgestellten Erzeugnisse, die vom ausstellenden Betrieb selbst hergestellt worden sind.
- b) Beim Kunsthandwerk ist in erster Linie Formgebung und Qualität der Ausführung, beim technischen Handwerk die technische Lösung und die Qualität der Ausführung zu berücksichtigen.
- c) Der Ausschuß soll nur solche Handwerksbetriebe vorschlagen, deren Erzeugnisse weit über dem Durchschnitt liegen und die eine besondere Auszeichnung rechtfertigen.
- d) Der Ausschuß soll nach Möglichkeit aus jedem auf der Deutschen Handwerksmesse vertretenen Handwerkszweige des produzierenden Handwerks einen Betrieb zur Auszeichnung vorschlagen.

5. Der Empfänger der Goldmedaille erhält eine Urkunde des Bayerischen Ministerpräsidenten.

6. Der Empfänger der Goldmedaille ist berechtigt, den Besitz der Medaille in der Firmenwerbung zu verwenden.

München, den 8. April 1952

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans E h a r d

Vorschrift

zur Änderung und Ergänzung der Durchführungsvorschriften zum Gesetz über Steuergutscheine (StGschDV)

Vom 2. April 1952

Auf Grund § 10 des Gesetzes über Steuergutscheine (StGschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1952 (GVBl. S. 100) wird angeordnet:

- I. Die Durchführungsvorschriften zum Gesetz über Steuergutscheine (StGschDV) vom 14. Dezember 1950 (GVBl. 1951, S. 13) werden wie folgt geändert:
 1. Ziff. 5. „Zu § 5 Abs. 2“ erhält folgende Fassung: Der Ausstellungsmonat und die Fälligkeitsmonate sind mit Worten einzutragen.
 2. Ziff. 6. „Zu §§ 6 und 8“ fällt weg.
 3. Ziff. 7. „Zu § 7 Abs. 2 bis 4“ muß lauten:
 - Ziff. 7. Zu § 7.
 - a) In Ziff. 7 Abs. 1 ist zwischen „mit“ und „fälligen Steuergutscheinen“ einzusetzen: „zur Verrechnung oder zur Bareinlösung“.
 - b) In Ziff. 7 Abs. 4 ist an Stelle von „der Nennbetrag des Steuergutscheines“ zu setzen: „der Einlösungsbetrag der Steuergutscheine“.
 - c) In Ziff. 7 Abs. 5 ist an Stelle von „an Zahlungen Statt“ zu setzen „zur Einlösung“ und an Stelle von „des Zahlungspflichtigen“ „des letzten Inhabers“.
 - d) An Ziff. 7 Abs. 6 ist folgender Abs. 7 neu anzufügen: „(7) Die zur Inzahlungnahme verpflichteten staatlichen Kassen werden ermächtigt, Steuergutscheine vom Tag ihrer Fälligkeit zur Bareinlösung an zum Bareinlösungskurs in Zahlung zu nehmen. Die Zahlungspflichtigen bzw. die Geldinstitute nach Abs. 3 haben zu verrechnende Steuergutscheine getrennt nach zur Verrechnung und zur Bareinlösung fälligen Stücken unter Angabe der jeweiligen Summe der Nennwerte und Einlösungsbeträge einzureichen.“
 4. Anlage Muster 1 erhält nunmehr die sich aus angefügter Anlage ergebende Fassung.
- II. Diese Vorschrift tritt am 1. April 1952 in Kraft.

München, den 2. April 1952

Bayer. Staatsministerium der Finanzen
Friedrich Z i e t s c h, Staatsminister

(5 cm)

Anlage zu I 4.
(14,8 x 21 cm)

Buchstabe A
Nr. 000000
DM 100.—

Buchstabe A

Nr. 000000

DM 100.—

Steuerutschein

Empfänger:
(Firma oder Vor- und
Zuname, Beruf, Wohn-
ort, Straße)

ausgegeben auf Grund des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Steuer Gutscheine
in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1952 (GVBl. S. 100).

Der Freistaat Bayern schuldet

Fa.—Herrn—Frau—Frl.
(Firma oder Vor- und Zuname, Beruf)

in
(Wohnort, Straße)

oder Order

Deutsche Mark Einhundert.

Dieser Steuerutschein wird

ab 195
(Fälligkeit zur Verrechnung)

auf fällige Steuern, Abgaben und andere durch das Bayerische Staats-
ministerium der Finanzen bestimmte Einnahmen des Freistaates Bayern
bei den zuständigen Kassen des Freistaates Bayern zum Nennwert in
Zahlung genommen,

ab 195
(Fälligkeit zur Bareinlösung)

bei der Bayerischen Staatsschuldenverwaltung und anderen durch das
Bayerische Staatsministerium der Finanzen benannten Stellen zum Bar-
einlösungskurs (Nennwert + Aufgeld) in bar eingelöst.

Diese Verpflichtung erlischt drei Jahre nach Fälligkeit zur Bareinlösung.

Tag der Begebung:

München, den 1952

Bayerische Staatsschuldenverwaltung
Der Präsident
Gortner

Namenszeichen
der ausgebenden Beamten:

Begeben durch

Buchungsnachweis:

(Bezeichnung der staatlichen Kasse)

am

(Siegel)

(Unterschriften)

Raum für Indossamente auf der Rückseite

Bekanntmachung
über die Verleihung der Eigenschaft einer
Körperschaft des öffentlichen Rechts an den
Landkreisverband Bayern in München

Vom 8. April 1952

Dem Landkreisverband Bayern in München wird unter Genehmigung der nachstehend abgedruckten, in § 1 Abs. 2 und § 14 Abs. 1 geänderten Satzung die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen.

München, den 8. April 1952

Bayer. Staatsministerium des Innern
Dr. Wilhelm Hoegner, Staatsminister

Anlage

Satzung
des Landkreisverbandes Bayern vom 26. März 1949.

§ 1

Name und Sitz

(1) Die bayerischen Landkreise schließen sich aus freiem Willen zu einem kommunalen Spitzenverband mit dem Namen

Landkreisverband Bayern (LkrV. Bayern)
— Landesverband der bayerischen Landkreise —
zusammen.

(2) Der Verband hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt München. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Verbandes läuft vom 1. April bis zum 31. März des folgenden Jahres.

§ 3

Zweck

(1) Der Verband setzt sich zum Ziel, freiheitliches Denken und demokratische Einrichtungen in Staat und Gemeinde zu fördern, und im Geiste echter Selbstverwaltung die bereitwillige Anteilnahme der Bevölkerung an der selbstverantwortlichen Gestaltung des öffentlichen Lebens in den örtlichen Gemeinwesen zu wecken und zu stärken.

(2) Im Hinblick auf dieses Ziel obliegen dem Verband insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Aufstellung von Richtlinien zur demokratischen Ausgestaltung der Selbstverwaltung,
- b) Einbringung von legislativen Vorschlägen an Ministerien, Senat und Landtag sowie Fertigung gutachtlicher Stellungnahmen zu Gesetzesvorlagen,
- c) Wahrung der gemeinsamen Interessen der Verbandsmitglieder einschließlich ihrer Rechtsvertretung,
- d) Beratung der Verbandsmitglieder und Vermittlung des Erfahrungsaustausches unter ihnen,
- e) Vertretung der bayerischen Landkreise im Deutschen Landkreistag,
- f) Zusammenarbeit mit den übrigen kommunalen Spitzenverbänden,
- g) Förderung der Berufsausbildung,
- h) Einrichtung eines Informations- und Presse-dienstes.

§ 4

Zweigverbände

(1) Entsprechend dem staatlichen Verwaltungsaufbau sind die bayerischen Landkreise innerhalb des

LkrV. Bayern gebietlich zu Zweigverbänden in den Regierungsbezirken zusammengefaßt. Ihr Name lautet beispielsweise: „Landkreisverband Bayern — Zweigverband Unterfranken“.

(2) Die Zweigverbände tragen ihre Unkosten selbst.

§ 5

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Verbandes können neben den Zweigverbänden in den Regierungsbezirken und bayerischen Landkreisen auch andere kommunale Selbstverwaltungskörperschaften in Bayern sein.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben, über die die Vorstandschaft entscheidet. Gegen die Entscheidung der Vorstandschaft ist Beschwerde zum Hauptausschuß möglich, der endgültig entscheidet.

(3) Die Mitgliedschaft kann durch Austritt beendet werden. Der Austritt ist jedoch nur zum Schluß eines Geschäftsjahres zulässig. Die schriftliche Abmeldung muß spätestens am 1. Februar in der Geschäftsstelle des Verbandes vorliegen, wenn sie zum 31. März wirksam werden soll.

(4) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Verbandes zu benutzen. Sie sind verpflichtet, zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes beizutragen, insbesondere die jährlichen Beiträge und Umlagen zu den festgesetzten Terminen zu bezahlen und der Geschäftsstelle Material aus ihrem Bereich von grundsätzlicher Bedeutung für den Verband zugänglich zu machen.

(5) Ausscheidende Mitglieder haben ihre Verpflichtungen für das laufende Geschäftsjahr in vollem Umfang zu erfüllen und bis zur völligen Abwicklung auch solche Verpflichtungen weiter zu tragen, die vor dem Eingang ihrer Austrittserklärung durch Beschluß eines Verbandsorgans begründet worden sind. Mit dem Austritt verliert das Mitglied alle Ansprüche an das Vermögen des Verbandes.

(6) Ein Mitglied kann durch Beschluß der Verbandsversammlung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es sich weigert, der Satzung oder ordnungsmäßig gefaßten Beschlüssen der Verbandsorgane Folge zu leisten, oder wenn es sonst durch sein Verhalten die Interessen des Verbandes gröblichst verletzt. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu dem Antrag auf Ausschließung zu äußern. Der Ausschluß bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Stimmberechtigten.

§ 6

Organe

Organe des LkrV Bayern sind:

1. die Vorstandschaft,
2. der Hauptausschuß,
3. die Verbandsversammlung.

§ 7

Vorstandschaft

(1) Die Vorstandschaft besteht aus den gewählten Vorsitzenden der Zweigverbände (§ 4) und zwei zu gewählten ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern oder im Verhinderungsfalle aus deren Stellvertretern. Die Zuwahl erfolgt durch den Hauptausschuß aus einer Vorschlagsliste, für die jeder Zweigverband einen Kandidaten benennt. Die Wahl der Vorsitzenden und deren Stellvertreter ist durch die Vertreter der Mitglieder im Zweigverband grundsätzlich in geheimer Wahl durchzuführen. Sie kann, falls sich zwei Drittel der anwesenden Vertreter dafür entscheiden, als offene Wahl durchgeführt werden.

(2) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister werden auf Vorschlag der

Vorstandtschaft und des Hauptausschusses von der Verbandsversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit aus der Mitte der Vorstandtschaft gewählt. Das Nähere regelt die von der Verbandsversammlung zu beschließende Wahlordnung.

(3) Die Vorstandtschaft ist beschlußfähig, wenn an alle Mitglieder spätestens acht Tage vor dem Sitzungstermin schriftliche Einladung durch den Verbandsvorsitzenden ergangen ist und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorsitzenden den Ausschlag.

(4) Der Verbandsvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter und bei dessen Verhinderung der Schatzmeister, vertritt den Verband nach innen und außen. Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz bei allen Tagungen der Verbandsorgane. Er bestellt den Geschäftsführer und regelt sein Anstellungsverhältnis nach Beschluß der Vorstandtschaft und des Hauptausschusses.

§ 8

Hauptausschuß

(1) Der Hauptausschuß besteht aus je drei gewählten Vertretern der Zweigverbände oder deren Stellvertretern, die nicht zugleich der Vorstandtschaft angehören können, und von denen einer ehrenamtliches Mitglied eines Kreistags sein muß. Für die Wahl dieser Vertreter und deren Stellvertreter gilt § 7 (1) entsprechend. Für die Beschlüsse des Hauptausschusses gilt § 7 (3) entsprechend.

(2) Der Hauptausschuß überwacht die Arbeit der Vorstandtschaft. Er stellt im Benehmen mit der Vorstandtschaft den Haushaltsplan und die Jahresrechnung zur Vorlage an die Verbandsversammlung fest.

(3) Der Hauptausschuß ist vom Verbandsvorsitzenden nach Bedarf — möglichst vierteljährlich einmal — einzuberufen. Auf Antrag von mindestens vier Mitgliedern des Hauptausschusses muß dieser vom Verbandsvorsitzenden sofort, jedenfalls binnen drei Wochen, einberufen werden.

§ 9

Verbandsversammlung

(1) In der Verbandsversammlung (Vollversammlung der Mitglieder) wird jedes Mitglied durch seinen gewählten Verwaltungsleiter und einen vom kommunalen Parlament des Mitglieds delegierten Abgeordneten vertreten.

(2) Die ordentliche Verbandsversammlung ist vom Verbandsvorsitzenden mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Auf Antrag des Hauptausschusses oder von mindestens drei Vorstandsmitgliedern muß eine außerordentliche Verbandsversammlung einberufen werden.

(3) Die Einberufung der Verbandsversammlung hat durch schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden mit mindestens 14tägiger Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

(4) Von Mitgliedern zu stellende Anträge, die in der Verbandsversammlung zur Verhandlung kommen sollen, müssen dem Verbandsgeschäftsführer mindestens fünf Tage vor der Verbandsversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

(5) Mit Zustimmung der Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten kann die Tagesordnung während der Sitzung erweitert werden. Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten. Abgesehen von den in dieser Satzung besonders geregelten Fällen entscheidet grundsätzlich einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Alle Angehörigen der Verbandsversammlung haben je eine Stimme.

(6) Die Verbandsversammlung beschließt den Haushaltsplan und die Jahresrechnung und setzt danach die Vorauszahlung und die Umlage nach § 13 der Satzung fest. Sie beschließt über die Entlastung der Vorstandtschaft.

(7) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Verbandsvorsitzenden zu unterschreiben und vom Geschäftsführer als Schriftführer des Verbandes gegenzuzeichnen ist.

§ 10

Amtsdauer in den Verbandsorganen

(1) Die Amtsdauer der Vertreter der Mitglieder und Zweigverbände in den Verbandsorganen endet mit dem gesetzlichen Ablauf ihrer Wahlperiode oder ihrem Ausscheiden aus dem Amt oder Mandat, auf dem ihre Wahl beruht.

(2) Bis zur Neukonstituierung der Organe führen die bisherigen Organe die Geschäfte weiter.

(3) Scheiden der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister gleichzeitig aus, so geht der Vorsitz im Verband bis zur alsbaldigen Neuwahl eines Verbandsvorsitzenden auf das nach Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied über.

(4) Die Neuwahlen in die Verbandsorgane sollen alsbald, möglichst innerhalb von zwei Monaten, durchgeführt werden.

§ 11

Senatoren

(1) Die gemäß der Bayerischen Verfassung und dem Gesetz über den Senat vom 31. April 1947 (GVBl. S. 162) vom Verband zu wählenden Senatoren werden von Vorstandtschaft und Hauptausschuß in gemeinsamer Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Das Nähere regelt die vom Staatsministerium des Innern gemäß § 14 des Gesetzes über den Senat nach Anhörung des Verbandes zu erlassende Wahlordnung.

(2) Die Senatoren sind zu allen Tagungen der Verbandsorgane einzuladen. Sie haben Stimmrecht.

§ 12

Geschäftsstelle

(1) Der Verband unterhält eine an den Verbandsitz gebundene Geschäftsstelle.

(2) Die Geschäftsstelle wird von dem Geschäftsführer (§ 7 Abs. 4) geleitet, der unmittelbarer Vorgesetzter aller Dienstkräfte der Geschäftsstelle ist.

(3) Der Geschäftsführer besorgt nach den Weisungen der Vorstandtschaft unter Aufsicht des Verbandsvorsitzenden die laufenden Geschäfte des Verbandes.

§ 13

Unkosten

(1) Die gesamten Unkosten des Verbandes werden durch eine jährliche Vorauszahlung und eine Umlage nach dem Maßstab der Bevölkerungsziffer der letzten Volkszählung gedeckt, zu deren Leistung die Mitglieder des Verbandes verpflichtet sind.

(2) Die Vorauszahlung ist am 1. Mai eines jeden Jahres fällig.

(3) Für die Festsetzung der Vorauszahlung und der Umlage gilt § 9 (6).

(4) Die Teilnehmer an Tagungen, soweit sie der Vorstandtschaft, dem Hauptausschuß und der Geschäftsstelle angehören, sowie sonstige Vertreter des Verbandes, haben Anspruch auf Ersatz von Fahrtkosten und auf Tagegelder nach den staatlichen Sätzen. Bei Tagungen der Verbandsversammlung tragen die Mitglieder ihre eigenen Unkosten selbst.

§ 14

Satzungsänderungen und Auflösung

(1) Satzungsänderungen können nur von der Verbandsversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden. Sie bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums des Innern.

(2) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer besonderen, eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitgliedervertreter beschlossen werden. Diese Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Verbandsmitglieder vertreten sind. Trifft dies nicht zu, so muß innerhalb von zwei Monaten eine neue außerordentliche Verbandsversammlung berufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit Stimmenmehrheit über die Auflösung Beschluß fassen kann. Die außerordentliche Versammlung beschließt auch über die Verwendung des vorhandenen Verbandsvermögens und über die Art der Liquidation.

§ 15

Schlußbestimmungen

(1) Die Veröffentlichungen des Verbandes erfolgen bis auf weiteres in den Zeitschriften „Die Selbstverwaltung“ und „Der Bayerische Bürgermeister“.

(2) Diese Satzung tritt am 26. März 1949 in Kraft.

Bekanntmachung

**der Bayer. Versicherungskammer
über Änderungen der Satzung des Bayer.
Versorgungsverbandes**

Vom 10. April 1952

I.

Auf Grund des Art. 9 Abs. 2 des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (GVBl. S. 467) wird die Satzung des Bayer. Ver-

sorgungsverbandes vom 29. Dezember 1938 (GVBl. 1939 S. 1) mit den Änderungen vom 4. November 1949 (GVBl. S. 280) und vom 27. Juli 1951 (GVBl. S. 124) mit Zustimmung des Landesausschusses und mit Genehmigung des Bayer. Staatsministeriums des Innern (Ministerialentschließung vom 22. März 1952 Nr. I A 3 — 4578 g 5) wie folgt geändert:

Hinter Satz 1 des § 16 Abs. 1 wird folgender Halbsatz angefügt: „während des Geschäftsjahres eintretende allgemeine Erhöhungen der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge werden zur Umlegung entsprechend herangezogen“.

II.

Die Satzungsänderung tritt am 1. April 1951 in Kraft.
München, den 10. April 1952

gez. Rudolf Herrgen,
Präsident der Bayer. Versicherungskammer

Verordnung

**zur Ausführung des Gesetzes über die Ausübung
der Zahnheilkunde**

Vom 17. April 1952

Auf Grund des § 16 Abs. 2 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 31. März 1952 (BGBl. I S. 221) wird verordnet:

§ 1

Die Befugnis zu Entscheidungen nach §§ 4, 5, 6, 7 und 12 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 31. März 1952 wird auf die Regierungen übertragen. Die örtliche Zuständigkeit bemißt sich nach § 16 Abs. 1 dieses Gesetzes.

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. Mai 1952 in Kraft.
München, den 17. April 1952

Bayer. Staatsministerium des Innern
Dr. Wilhelm Hoegner, Staatsminister

Entscheidung

des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes

auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Art. 24 Abs. 4 des Gemeindegewahlgesetzes vom 16. 2. 1952

Im Namen des Freistaates Bayern!*

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof erläßt in der Sache:

Antrag des Rechtsanwalts Dr. Otto Gritschneider in München
auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Art. 24 Abs. 4 des Gemeindegewahlgesetzes vom 16. 2. 1952
auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 14. März 1952, an welcher teilgenommen haben:

als Vorsitzender:

der Präsident des Verfassungsgerichtshofes, Oberlandesgerichtspräsident Dr. Welsch,

die Beisitzer:

1. Senatspräsident Decker, Bayerischer Verwaltungsgerichtshof,
2. Senatspräsident Schmidt, Oberlandesgericht München,
3. Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Hufnagl, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
4. Oberstlandesgerichtsrat Dr. Ring, Bayer. Oberstes Landesgericht,
5. Senatspräsident Dr. Wintrich, Oberlandesgericht München,
6. Oberstlandesgerichtsrat Dr. Kolb, Bayer. Oberstes Landesgericht,
7. Oberstlandesgerichtsrat Dr. Stürmer, Bayer. Oberstes Landesgericht,
8. Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Eyer mann, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,

am 18. März 1952

folgende

Entscheidung:

Der Art. 24 Abs. 4 des bayerischen Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte und der Bürgermeister (Gemeindegewahlgesetz) vom 16. Februar 1952 (GVBl. S. 49) ist verfassungswidrig und nichtig.

Gründe:

I.

1. Der Rechtsanwalt Dr. O. G. in München beantragte beim Bayer. Verfassungsgerichtshof am 16./18. Februar 1952, den Art. 24 Abs. 4 des bayer. Gemeindegewahlgesetzes (= GemWG) vom 16. Februar 1952 für verfassungswidrig und nichtig zu erklären.

Dieser Abs. 4 lautet:

„Wahlvorschläge, auf die nicht mindestens fünf v. H. der abgegebenen gültigen Stimmen fallen, erhalten keinen Sitz zugeteilt. Die auf diese Wahlvorschläge entfallenen Stimmen scheiden bei der Verteilung der Sitze nach Abs. 1 aus. Bei Listenverbindung (Art. 20) sind Untervorschläge für die Feststellung des Hundertsatzes einzeln zu behandeln. Sind auf einen Untervorschlag nicht mindestens fünf v. H. der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen, scheiden die auf ihn entfallenen Stimmen bei der Verteilung der Sitze nach Abs. 1 aus.“

Der Antrag wird damit begründet, daß diese Bestimmung dem verfassungsmäßigen Grundrecht der Allgemeinheit und Gleichheit der Wahl (Art. 14 Abs. 1 BV) und dem Grundsatz der Gleichheit aller vor dem Gesetz (Art. 118) widerspreche. Jener Grundsatz der Allgemeinheit und Gleichheit der Landtagswahl gelte nach Art. 12 Abs. 1 BV auch für Gemeinden. Art. 12 übernehme nur Grundsätze, nicht auch Ausnahmen, nämlich die Ausnahme des Art. 14 Abs. 4 BV, die 10-Prozent-Klausel, wie schon aus dem Wortlaut der Bezugnahme hervorgehe. Auch der staatspolitische Grundgedanke des Art. 14 Abs. 4 BV treffe auf Gemeinden nicht zu, nämlich

daß — wie der Verfassungsgerichtshof ausgesprochen habe — durch die Klausel die Bildung regierungsfähiger Mehrheiten im Parlament erleichtert und dadurch dessen Arbeitsfähigkeit ermöglicht werden solle. Der Bürgermeister der Gemeinde bedürfe keiner „regierungsfähigen Mehrheit“ des Gemeinderates, da er unmittelbar von den Bürgern gewählt sei. Daß die Arbeitsfähigkeit des Gemeinderates durch einzelne Personen oder kleine Gruppen gefährdet würde, dafür fehle jeder Anhaltspunkt; diese einzelnen Personen und kleinen Gruppen wirkten erfahrungsgemäß auf Grund ihrer besonderen beruflichen oder sonstigen Voraussetzungen im Gemeinderat nicht weniger sinnvoll als die Vertreter großer Parteien. Sollte die Arbeitsfähigkeit des Gemeinderates wirklich gefährdet sein, so genüge dienstaufsichtliches Einschreiten der Aufsichtsbehörde, deshalb sei keine Einschränkung von Verfassungsgrundsätzen nötig. Der Gemeinderat sei überdies kein Parlament, sondern Gemeindeorgan und damit Verwaltungsbehörde; auf solche könnten Ausnahmen von Verfassungsgrundsätzen, die für eine Gesetzgebungskörperschaft zulässig seien, auch nicht entsprechend angewendet werden. (Der Antragsteller führt verschiedene Äußerungen von Politikern u. a. dafür an, daß die Gemeindeverwaltung nicht nach Grundsätzen der Parteipolitik geführt werden sollte.) Übrigens hätten die Regierungen in der Weimarer Zeit nicht wegen der Splittergruppen versagt; jedenfalls sei aber noch nie bekannt geworden, daß in den Gemeinderäten kleinere Gruppen lähmend gewirkt hätten.

Die Übernahme der 5-Prozent-Klausel stelle auch keine entsprechende Anwendung des Art. 14 Abs. 4 dar, sondern bringe erheblich strengere Einschränkungen der Gleichheit und Allgemeinheit der Wahl. Bei Art. 14 Abs. 4 genüge, daß eine kleine Partei wenigstens in einem der 7 Wahlkreise des Staatsgebietes 10 % erhalte. Beschränke sich eine solche Gruppe auf einen Wahlkreis, so könne sie mit 1 % der Landesstimmen bereits eine Vertretung im Landtag erhalten; das Gemeindegewahlgesetz verlang aber das Fünffache. Das sei schon keine entsprechende Anwendung des Art. 14 Abs. 4 BV mehr

* Die Entscheidung (Vf. - 25 - VII - 52) wird gem. § 54 Abs. 4 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof vom 22. 7. 47 (GVBl. S. 147) veröffentlicht.

— selbst wenn man eine solche zulassen wollte —, sondern eine unzulässige Überschreitung dieser Ausnahmeregelung. Ausnahmeregelungen seien immer nur in ganz beschränktem, nie im erweiterten Umfang zulässig.

Wollte man die 5-Prozent-Klausel als verfassungsmäßig ansehen, so wäre das Gemeindegewahlgesetz vom 27. 2. 1948 verfassungswidrig, weil es keine Ausschlußklausel gehabt habe. Mit letzterem Gesetz habe der Gesetzgeber bereits eine authentische und rechtskonstitutive Auslegung des Art. 12 BV gegeben; es sei damit im Laufe der 4 Jahre ein Gewohnheitsverfassungsrecht entstanden, das nicht durch einfaches Gesetz geändert werden könne.

Für den Fall, daß nicht der ganze Abs. 4 des Art. 24 GemWG für verfassungswidrig erklärt würde, werde beantragt, wenigstens die letzten beiden Sätze desselben für verfassungswidrig und nichtig zu erklären. Irgendeine Notwendigkeit, auch für einen Untervorschlag von verbundenen Listen 5 Prozent der gültigen Stimmen zu verlangen, bestehe nicht; die Verbindung lasse eben erkennen, daß die beiden Vorschläge nur zusammen behandelt und beurteilt werden sollen.

2. Der Verfassungsgerichtshof hat dem Bayer. Landtag, dem Bayerischen Senat und der Bayerischen Staatsregierung Gelegenheit gegeben, zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Vor der mündlichen Verhandlung haben nur der Senat und die Staatsregierung schriftliche Erklärungen abgegeben.

a) Der Bayerische Senat vertritt die Ansicht, daß die 5-Prozent-Klausel des Art. 24 Abs. 4 GemWG nicht gegen die Verfassung verstoße. Sie könne zwar nicht auf Art. 12 Abs. 1 mit Art. 14 Abs. 4 BV gestützt werden, da mit den dort in bezug genommenen „Grundsätzen“ der Landtagswahl nur die der allgemeinen, gleichen, unmittelbaren und geheimen Wahl nach einem verbesserten Verhältniswahlrecht gemeint sein könnten, nicht auch die 10-Prozent-Klausel (Hinweis auf Nawiasky-Leusser, Kommentar zur Bayerischen Verfassung Art. 12). Aber wenn eine ähnliche Klausel für die Gemeinden auch nicht in der Verfassung vorgesehen sei, so brauche eine solche doch nicht unzulässig zu sein. Es sei zu untersuchen, ob sie gegen die Verfassung verstoße. Der Verfassungsgerichtshof habe in seiner Entscheidung vom 10. Juni 1949 (GVBl. S. 309) festgestellt, die 10-Prozent-Klausel des Landtagswahlrechts sei nicht verfassungswidrig, da sie die Arbeits- und Leistungsfähigkeit des Landtags und der Regierung gewährleisten müsse; Bestimmungen zur Zurückdrängung der Splitterparteien beruhten also durchaus auf sachlichen und berechtigten Erwägungen, d. h. sie machten sachlich gerechtfertigte Unterscheidungen und verstießen daher nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 118 BV. — Auch in der 5-Prozent-Klausel könne eine Verbesserung des Verhältniswahlrechts erblickt werden, denn der Gemeinderat sei auch ein Parlament, wenn er auch im Gegensatz zum Landtag vornehmlich Verwaltungsaufgaben zu erledigen habe; auch dafür bedürfe er handlungsfähiger Mehrheiten. Auch das sei unschädlich, daß die 5-Prozent-Klausel für die Gemeindegewahl möglicherweise in ihrer Wirkung über die 10-Prozent-Klausel des Landtagswahlrechts hinausgehe; denn aus der Verfassung sei nicht zu entnehmen, daß die 10-Prozent-Klausel in ihrer Auswirkung für die Gesamtwahl die äußerste Grenze der zulässigen Beschränkungen darstelle. Abzulehnen sei die Konstruktion eines Gewohnheitsverfassungsrechts im Anschluß an das Gemeindegewahlgesetz von 1948. Inwiefern die Klausel die Allgemeinheit und Gleichheit der Wahl im Sinne von Art. 14 Abs. 1 BV beeinträchtigen könne, sei nicht einzusehen; denn sie ändere nichts daran, daß jeder Wahlberechtigte das gleiche Stimmrecht besitze.

b) Der Bayerische Ministerpräsident hat dem Verfassungsgerichtshof als Stellungnahme der Baye-

rischen Staatsregierung eine Äußerung des Staatsministeriums des Innern folgenden Inhalts übermittelt, die auch dem Antragsteller zugeleitet wurde:

Das Staatsministerium halte die angefochtene Bestimmung nicht für verfassungswidrig. Sicherungen gegen Splitterparteien verstießen nicht schlechthin gegen die Verfassung, insbesondere nicht gegen den Grundsatz der Allgemeinheit und Gleichheit des Wahlrechts und der Gleichheit vor dem Gesetz. Dieser Grundsatz wende sich, besonders geschichtlich betrachtet, zunächst gegen das Klassenwahlrecht und Mehrstimmenwahlrecht. Er verlange jedoch nicht die absolute Gleichbehandlung sämtlicher Parteien und Wählergruppen ohne Rücksicht auf Größe oder Kleinheit. Splitterparteien seien in der Regel unfruchtbar, erschwerten meist eine klare Mehrheitsbildung und beeinträchtigten dadurch die Arbeitsfähigkeit der demokratischen Vertretungskörper. Eine zu große Zersplitterung der Wahlstimmen sei daher unerwünscht; daher gesetzliche Sicherungen gegen Splitterparteien in den demokratischen Ländern trotz grundsätzlicher Wahlfreiheit und Wahlgleichheit. Zum Ausschluß von Mißbrauch werde nur gefordert, daß bei solchen Sicherungen die Gesetzgebung von vernünftigen Erwägungen ausgehe und sich nicht von parteiischer Willkür leiten lasse (Hinweis auf Kaisenberg „Die Wahl zum Reichstag“ 4. Auflage, Seite 18). Auf diese Erwägungen gehe auch die Klausel in Art. 14 Abs. 4 BV zurück. Auch die amerikanische Militärregierung, die bei der Verfassungsberatung von der FDP, KPD und WAV darum angegangen worden sei, gegen die vorgesehene 10-Prozent-Klausel einzuschreiten, habe das ausdrücklich abgelehnt mit dem Hinweis, daß das amerikanische Wahlsystem die kleinen Parteien weniger günstig stelle als die Bayerische Verfassung und trotzdem nicht als undemokratisch gelte (Verfassungsgebende Landesversammlung, stenogr. Bericht S. 232).

Diese Grundgedanken gälten nicht nur für Parlamentswahlen, sondern für demokratische Vertretungskörper überhaupt, also auch für Gemeindegewahlen. Wenn auch die Aufgaben von Gemeinderat und Parlament verschieden seien, sie hätten im demokratischen Staate das eine gemeinsam, daß sie die Wählerschaft repräsentierten. Deshalb seien auch bei der Ausgestaltung des Gemeindegewahlrechts Kautelen gegen Zwergparteien grundsätzlich zulässig; wenn sie sich in vernünftigen Grenzen hielten, verstießen sie nicht gegen den Grundsatz des allgemeinen und gleichen Wahlrechts. Die 5-Prozent-Klausel halte sich aber innerhalb der zulässigen Grenzen. Daß Parteien und Wählergruppen unterhalb der 5% unter die unerwünschten Splitterparteien fielen, liege auf der Hand. Das müsse besonders bei Gemeindegewahlen gelten. Nach Art. 14 Abs. 4 seien unter Umständen auch Parteien vom Landtag ausgeschlossen, die in jedem Wahlkreis und also auch im ganzen Land beispielsweise je 9,9% der Stimmen erhielten. Eine so weitgehende Beschränkung halte der Gesetzgeber für vereinbar mit den Grundsätzen der Allgemeinheit und Gleichheit der Wahl und mit der Rechtsgleichheit. Um so mehr müsse das von der 5-Prozent-Klausel gelten. Die 10-Prozent-Klausel des Art. 14 Abs. 4 zähle allerdings nicht zu den „Grundsätzen“, die in Art. 12 Abs. 1 BV für die Gemeindegewahlen in bezug genommen werden; im Verfassungsausschuß der Verfassungsgebenden Landesversammlung sei von mehreren Rednern zum Ausdruck gebracht worden, daß die 10-Prozent-Klausel für das Gemeindegewahlrecht nicht gelten dürfe.

Auch die Bestimmungen der Sätze 3 und 4 des Art. 24 GemWG seien nicht verfassungswidrig; sie enthielten nur die folgerichtige Durchführung der 5-Prozent-Klausel. Sie treffe ausnahmslos alle Zwergparteien und Splittergruppen. Der Gesetzgeber wäre nicht gehindert, die Verbindung von Wahlvor-

schlagen überhaupt auszuschließen, er müsse daher auch berechtigt sein, die Wirkung der Verbindung hinsichtlich der Splitterparteien einzuschränken, schon um eine Umgehung der Sätze 1 und 2 zu verhindern.

Die Verfassung beschränke den Gesetzgeber hinsichtlich der Festsetzung von Kautelen gegen Splitterparteien bei Gemeindewahlen weder inhaltlich noch zeitlich. Beschränkungen des gleichen allgemeinen Wahlrechts seien überhaupt und insbesondere bei den Gemeindewahlen zulässig. Wenn das frühere Gemeindewahlgesetz sie nicht vorgesehen habe, so könne die Klausel doch jederzeit nachträglich eingeführt werden. Von der Bildung eines Gewohnheitsrechts, das sie für alle Zeiten ausschließe, könne keine Rede sein.

3. In der mündlichen Verhandlung wiederholte der Antragsteller den Antrag aus seinem oben erwähnten Schriftsatz und versuchte an Hand einzelner praktischer Beispiele nachzuweisen, daß Angehörige von Splitterparteien keineswegs stärker versagt hätten als Angehörige von großen Parteien; jedenfalls sei kein Anhaltspunkt dafür vorgebracht worden, daß die Splitterparteien die Geschäftsführung der Gemeinderäte störend beeinflussen hätten. Auch widerstreite es dem Recht, daß die großen Gemeinden gegenüber den kleinen ungleich behandelt und benachteiligt würden. Der Antragsteller bezeichnete weiterhin als verletzt die Verfassungsbestimmungen in Art. 10 Abs. 4 („Das wirtschaftliche und kulturelle Eigenleben im Bereich der Gemeindeverbände ist vor Verödung zu schützen“), Art. 11 Abs. 5 (Grundsatz der Gleichheit der politischen Rechte aller in der Gemeinde wohnenden Staatsbürger), Art. 100 (Würde der menschlichen Persönlichkeit), 116 (Zulassung aller Staatsangehörigen zu den öffentlichen Ämtern), 118 Abs. 1 (Gleichheit aller vor dem Gesetz) und 98 Satz 2 (grundsätzliche Unzulässigkeit der Einschränkung von Grundrechten).

Der Vertreter der Staatsregierung trug die im erwähnten Schreiben des Staatsministeriums des Innern enthaltenen Erwägungen vor und beantragte die Zurückweisung der Anträge. Den gleichen Antrag stellte der Vertreter des Landtags. Er betonte insbesondere, daß gegenüber dem Gemeindewahlgesetz von 1948 das Auftreten der Splitterparteien sich wesentlich verstärkt habe. Die Bestimmung über die Splitterparteien habe auch die Aufgabe, die Stetigkeit des politischen Willens in den Gemeinden zu gewährleisten.

II.

A) Der Kläger beantragt, den Art. 24 Abs. 4 des bayerischen Gemeindewahlgesetzes für verfassungswidrig und nichtig zu erklären, weil er „dem verfassungsmäßigen Grundsatz der Allgemeinheit und Gleichheit der Wahl (Art. 14 Abs. 1 BV) und dem Grundsatz der Gleichheit aller vor dem Gesetz (Art. 118 BV) widerspricht“.

Der Antrag auf Nichtigkeitsklärung eines Gesetzes gemäß Art. 98 Satz 4 BV ist nur zulässig, wenn behauptet wird, daß durch das angefochtene Gesetz ein Grundrecht verfassungswidrig eingeschränkt wird.

Grundrechte sind zunächst die im 2. Hauptteil der Bayerischen Verfassung aufgeführten Rechte, darüber hinaus aber nach der Auslegung des Verfassungsgerichtshofs auch jene in anderen Teilen der Verfassung gewährleisteten Rechte, die nach ihrer Wesensnatur oder nach der geschichtlichen Entwicklung die Bedeutung von Grundrechten haben (Entsch. vom 21. 11. 1949, VGHE n. F. Bd. 2 Teil II S. 141/161 f.).

Der Antragsteller behauptet, Art. 24 Abs. 4 GemWG verletze nicht nur das besondere verfassungsmäßige

Recht der Allgemeinheit und Gleichheit der Wahlberechtigung, sondern auch den Gleichheitsgrundsatz des Art. 118 BV. Dieser Art. 118 ist ein Grundrecht. Die Voraussetzung des Art. 98 Satz 4 BV ist also nach der — für die Zuständigkeitsprüfung maßgebenden — Behauptung des Antragstellers erfüllt, die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofs ist begründet (§ 2 Abs. 1 Ziff. 5, § 54 VfGHG).

In der Entscheidung vom 12. 10. 1950, Vf. 64 — VII — 50, Vf. 113 — VII — 50 (GVBl. S. 253) ließ der Verfassungsgerichtshof dahingestellt, ob der Schutz politischer Grundrechte durch Art. 98 Satz 4 BV gewährleistet werde.

Das Recht des Staatsbürgers auf allgemeine, gleiche (unmittelbare und geheime) Wahl ist aus Art. 14 Abs. 1 BV herzuleiten. Es ist nicht im 2. Hauptteil der Bayerischen Verfassung unter den Grundrechten aufgeführt. Es gehört auch zweifellos nicht zu den Menschenrechten, d. h. zu jener Gruppe von Grundrechten, die der Staat nicht erst schafft, sondern vorfindet und schützt. Es ist vielmehr ein politisches Recht, das erst durch den Staat und seine Rechtsordnung geschaffen ist. Als solches ist es aber das Kernstück der politisch-demokratischen Grundrechte des Staatsbürgers. Es verwirklicht den Grundsatz der politischen Gleichheit aller Staatsbürger (vgl. auch Art. 11 Abs. 5 BV), wie er sich im Laufe der geschichtlichen Entwicklung der freiheitlichen Demokratie herausgebildet hat und entsprechend dem allgemeinen Rechtsbewußtsein von der Verfassung als wesentlicher Bestandteil der demokratischen Grundordnung übernommen worden ist. Das Wahlrecht gehört der gleichen Kategorie von Rechten an, wie das Grundrecht des Art. 116 BV (gleicher Zugang aller Staatsbürger zu den öffentlichen Ämtern), das im 2. Hauptteil der Verfassung enthalten ist. In beiden Fällen wird dem Staatsbürger von Verfassung wegen unter dem Gesichtspunkt formaler Gleichstellung aller Staatsbürger ein bestimmtes Maß der Beteiligung am Staatsleben zugemessen. Das Wahlrecht ist deshalb als Grundrecht im Sinne des Art. 98 Satz 4 BV zu werten. Auch abgesehen davon ergibt sich das Recht des Verfassungsgerichtshofs zur Prüfung des Art. 24 Abs. 4 GemWG am Maßstab der Art. 12 und 14 BV aus seiner bisherigen Rechtsprechung. Wenn er in einem bei ihm auf gehörigen Antrag hin anhängigen Verfahren (Art. 98 Satz 4 BV) zu der Überzeugung kommt, daß die angefochtene gesetzliche Bestimmung aus anderen verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten verfassungswidrig ist, so hat er bei seiner Entscheidung auch diese anderen verfassungsrechtlichen Gesichtspunkte zu berücksichtigen (vgl. Entscheidung vom 30. 7. 1949, GVBl. S. 232, VGHE n. F. Bd. 2 Teil II S. 56, ferner VGHE n. F. Bd. 1 Teil II S. 85, Bd. 2 Teil II S. 161).

B) Die Sachwürdigung ergibt:

1. Das Gemeindewahlrecht ist in der Bayer. Verfassung in dem Abschnitt über die Gemeindeverfassung (Art. 11 und 12) nicht selbständig, sondern durch Bezugnahme auf die „Grundsätze für die Wahl zum Landtag“ (Art. 12 Abs. 1 BV) geregelt. Damit ist u. a. gesichert, daß das Wahlrecht ein gleiches sein muß. Zugleich ist dadurch die Homogenitätsforderung des Art. 28 Abs. 1 GG erfüllt. Diese Gleichheit der Wahlberechtigung stellt gegenüber dem Art. 118 BV eine eigene Regelung dar. Sie ist eine formale (schematische) Gleichheit (vgl. auch Entsch. des Staatsgerichtshofs für das Deutsche Reich — StGH. — vom 17. 12. 1927 Nr. 6/27 in RGZ 118 Anh. S. 22/34, G. W. Jellinek in ArchÖR. n. F. Bd. 15 S. 111 f. Hesse, Der Gleichheitsgrundsatz im Staatsrecht, ArchÖR. 1951 S. 195), während das Grundrecht des Art. 118 nur Gleiches einer gleichen Behandlung unterwirft, Ungleiches aber ungleich behandelt werden läßt (vgl. VGHE n. F. je Teil II in Band 1 S. 70, Band 2 Seite 139 u. a.).

Neben jener besonderen Wahlrechtsbestimmung ist auch in Art. 11 Abs. 5 BV festgelegt, daß „für die Selbstverwaltung in der Gemeinde der Grundsatz der Gleichheit der politischen Rechte und Pflichten aller in der Gemeinde wohnenden Staatsbürger“ gilt, ferner legt der Abs. 4 des Art. 11 BV fest, daß „die Selbstverwaltung der Gemeinden dem Aufbau der Demokratie“ dient.

2. Es ist nun zu prüfen, ob die Bestimmung in Art. 24 Abs. 4 GemWG, daß gültig abgegebene Stimmen unter den dortigen Voraussetzungen „bei der Verteilung der Sitze ausscheiden“, eine an sich unzulässige Beschränkung des Rechts auf gleiche Wahlen ist und ob behendfalls eine solche Beschränkung dem Gesetzgeber des Gemeindegewahlgesetzes im Hinblick auf Art. 14 Abs. 4 BV oder an und für sich zustand.

a) Der Grundsatz des gleichen Wahlrechts im Sinne des Art. 14 Abs. 1 BV verlangt, daß jeder nach den allgemeinen Vorschriften Wahlberechtigte seine Stimme wie jeder andere Wahlberechtigte abgeben darf und daß diese gültig abgegebene Stimme ebenso mitbewertet wird wie die anderen Stimmen; alle Wähler sollen mit der Stimme, die sie abgeben, den gleichen Einfluß auf das Wahlergebnis haben. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist nur zulässig, wenn eine Einschränkung notwendig ist, weil sonst

1. ein einwandfreier Ablauf des Wahlgeschäftes oder der Wahlfeststellung gefährdet würde, oder
2. die Gefahr besteht, daß andere verfassungsmäßig gewährleistete Staatseinrichtungen oder -tätigkeiten lahmgelegt würden.

Zu a) 1. Aus dem ersten Grund ist die Bindung der Wahl an den Eintrag in die Wählerliste und die Bindung der Wähler an Vorschlagslisten gerechtfertigt, weil davon die Durchführung der — in der Verfassung vorgeschriebenen — Verhältniswahl (Art. 5, 38 des Landeswahlgesetzes, GVBl. 1950 S. 128, Art. 4, 23 Ziff. 2 GemWG — vgl. auch Entsch. des Verfassungsgerichtshofs VGHE n. F. Bd. 2 Teil II S. 122) abhängt. Bei der 5-Prozent-Klausel des Art. 24 Abs. 4 GemWG steht dieser erstere Ausnahmegrund nicht in Frage, da die Mitzählung der unter diese Klausel fallenden Wählergruppen technisch in keiner Weise erschwert ist.

Zu a) 2. Der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich hat in verschiedenen früheren Entscheidungen eine Ungleichheit im Wahlrecht, insbesondere eine Beschränkungszahl für kleine Parteien, nicht einmal dann für verfassungsmäßig berechtigt erklärt, wenn sie aus einem „sachlich durchaus zu billigen Grund“, also etwa deshalb erlassen waren, um einen ordnungsmäßigen Gang der Geschäfte in der parlamentarischen Staatsform zu ermöglichen. Bei der Rechtsentscheidung des Staatsgerichtshofes könnten solche politische Zweckmäßigkeitsabwägungen nicht Bestand haben. Der Begriff der Gleichheit des Wahlrechts müsse formal gefaßt werden, für irgendwelche Bewertungen, d. h. Unterscheidungen sei kein Raum gelassen. Für keine Partei dürfe die Zuteilung von Abgeordnetenstimmen an Voraussetzungen geknüpft werden, die nicht bei jeder Partei oder Gruppe vorzuliegen brauchen, die also von vornherein eine erfolgreiche Wahlbeteiligung der zu solchen Parteien oder Gruppen gehörigen Wähler ausschließen oder wenigstens erschweren. Solche Bestimmungen brächten ein ungleiches Wahlrecht. (So in der Entscheidung vom 22. 3. 1949 Nr. 7/28 über das württembergische Landeswahlgesetz von 1924, RGZ 124 Anh. S. 1, 10, 12). In späteren Entscheidungen hat der Staatsgerichtshof seine Einstellung zu den Einschränkungen der Splitterparteien etwas gemildert; aber das hat er immer betont, daß Abweichungen sich in engen Grenzen halten müssen und nicht

weitergehen dürfen, als durch ein wirklich dringendes Bedürfnis gerechtfertigt ist; so z. B. wenn das Reichs- oder ein Landesparlament durch allzu große Zersplitterung arbeitsunfähig, die Bildung einer parlamentarischen Regierung und einer dauerhaften Grundlage für diese Regierung erschwert würde (Entscheidung vom 17. Februar 1930 Nr. 12/28 über das preußische Landeswahlgesetz von 1920; vom 21. 11. 1930 Nr. 21/90 über das preußische Provinziallandtagsgesetz von 1925, RGZ 128 Anh. S. 11 f, 130 Anhang S. 19, 21).

Auch der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 10. 6. 1949 Vf. 52 — VII — 47 (VGHE n. F. Bd. 2 Teil II S. 48; vgl. auch Bd. 3 S. 127) die 10-Prozent-Klausel des Art. 14 Abs. 4 BV — nachdem er sie trotz ihrer Aufnahme in die Verfassung selbst auf ihre Übereinstimmung mit den Fundamentalsätzen dieser Verfassung geprüft hat; s. dazu auch Bachof „Verfassungswidrige Verfassungsnormen?“ — S. 36 ff. — für verfassungsmäßig erklärt. Er entschied so aus dem Grund, weil „das verbesserte Verhältniswahlrecht der Bayerischen Verfassung nicht nur den Sinn habe, jede Wählerstimme verhältnismäßig im Parlament abzubilden, sondern auch den Sinn, die Arbeits- und Leistungsfähigkeit des Landtags und der Regierung dadurch zu ermöglichen, daß sich regierungsfähige Mehrheiten im Parlament bilden können.“ Die auf Zurückdrängung der Splitterparteien gerichteten Bestimmungen beruhen also durchaus auf sachlichen und berechtigten Erwägungen, d. h. sie machten sachlich gerechtfertigte Unterscheidungen und verstießen daher nicht gegen Art. 118 (ebenso Entscheidung vom 12. 10. 1950 Vf. 79 — VII — 50, ebenda Bd. 3 S. 127 „Damit die Bildung regierungsfähiger Mehrheiten im Parlament erleichtert und dadurch dessen Arbeitsfähigkeit ermöglicht wird“).

Es fragt sich nun, ob ein zwingender Grund, eine Ausnahme von dem oben unter Ziff. 2a wiedergegebenen Grundsatz zu machen, auch beim Gemeindegewahlrecht vorliegt. Diese Frage ist zu verneinen.

Der Bayerische Verfassungsgeber ging bei der 10-Prozent-Klausel des Landtagswahlrechts von der Erfahrung aus, daß ein nach dem Verhältniswahlrecht zustande gekommenes Parlament im parlamentarisch-demokratischen Staat durch Mehrheitsbeschluß eine Regierung bilden muß. Die Frist, die Art. 44 Abs. 1 BV dem neugewählten Landtag für die Wahl des Ministerpräsidenten setzt, beträgt nur 1 Woche; der Ministerpräsident bedarf zur Berufung der Staatsminister und Staatssekretäre der Zustimmung des Landtags (Art. 45 BV). Der Regierung muß nicht nur für die Erledigung unumgänglicher Staatsgeschäfte, sondern auch für ihre laufende Arbeit durch eine positive, mit der Regierung übereinstimmende Parlamentsmehrheit ein Rückhalt geboten werden. Auch der Erlass der notwendigen Gesetze, insbesondere die Genehmigung des Staatshaushalts setzt eine positive Parlamentsmehrheit voraus. Nun lehrt die Erfahrung, daß die Bildung eines Mehrheitsblocks mehrerer Parteien um so mehr gefährdet wird, je mehr und je verschiedenere Parteien ein Bündnis eingehen müssen, um eine regierungsfähige Mehrheit zu schaffen. Bloß negative Parlamentsmehrheiten können die Funktion des Staates lahmlegen. Aus diesen Gründen erweist sich die Einschränkung des reinen Verhältniswahlrechts und als notwendige Folge hiervon eine Einschränkung des Grundsatzes der gleichen Wahl auf der Landesebene als notwendig. Die 10-Prozent-Klausel des Art. 14 Abs. 4 BV dient diesem Ziel (vgl. die 5-Prozent-Klausel des Bundeswahlrechts). Deshalb hat sie der Verfassungsgerichtshof in der eben erwähnten Entscheidung vom 10. Juni 1949 für zulässig erklärt.

Diese Erwägungen treffen jedoch bei der Gemeinde nicht zu.

Der Gemeinderat ist nach seinem Aufgabenkreis kein Parlament. Er hat keine die Geschäfte führende „Regierung“ zu bilden, sondern der 1. Bürgermeister wird unmittelbar von den stimmberechtigten Gemeindegewählern gewählt. Für die wesentliche Geschäftserledigung ist unmittelbar in der Gemeindeordnung gesorgt. Der 1. Bürgermeister vertritt die Gemeinde nach außen, führt den Vorsitz im Gemeinderat und vollzieht seine Beschlüsse; einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung kann er in eigener Zuständigkeit besorgen (nach Richtlinien des Gemeinderats) und er kann in dringenden Fällen an Stelle des Gemeinderats Anordnungen treffen und unaufschiebbare Geschäfte besorgen. Er führt die Dienstaufsicht über die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Gemeinde (GO Art. 36—39). Wenn in Gemeinden der Gemeinderat die Verwaltung bestimmter Geschäftszweige oder die Erledigung einzelner Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen überträgt, können diese nicht nur dem mit der Gemeindepolitik des 1. Bürgermeisters übereinstimmenden Teil des Gemeinderats entnommen, sondern es muß darin auch eine etwaige Opposition aufgenommen werden, es „müssen die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten sein“ (Art. 32 und 33 GO). Die Gemeinderatsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte zu übernehmen; kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten (Art. 48). Der Gemeinderat ist verpflichtet, für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan, den Gemeindesteuersätzen usw. zu erlassen. Der Gemeinderat ist dafür verantwortlich, daß der Haushaltsplan die Mittel für die rechtlichen Verpflichtungen der Gemeinde bereitstellt und ausgereicht ist (Art. 91 GO), daß er notfalls durch eine Nachtragssatzung ergänzt wird (Art. 95 GO). Bürgermeister und Gemeinderatsmitglieder, die vorsätzlich oder grobfahrlässig gegen die Vorschriften des einschlägigen Abschnittes der Gemeindeordnung verstoßen, haften der Gemeinde für den daraus entstehenden Schaden. Die Gemeinde unterliegt hinsichtlich der Führung ihrer gesetzlich festgelegten und übernommenen öffentlich-rechtlichen Aufgaben und Verpflichtungen und der Gesetzmäßigkeit ihrer Verwaltungstätigkeit der staatlichen Rechtsaufsicht. Bei Nichterfüllung dieser öffentlich-rechtlichen Aufgaben und Verpflichtungen kann die Rechtsaufsichtsbehörde die Gemeinde zur Durchführung der notwendigen Maßnahmen auffordern. Kommt die Gemeinde dem nicht nach, so hat die Rechtsaufsichtsbehörde die notwendigen Maßnahmen an Stelle der Gemeinde zu verfügen und zu vollziehen, auf Kosten der Gemeinde. Ist der geordnete Gang der Verwaltung durch Beschlußunfähigkeit des Gemeinderats oder durch seine Weigerung, gesetzmäßige Anordnungen der Rechtsaufsichtsbehörde auszuführen, ernstlich behindert, so hat die Rechtsaufsichtsbehörde den 1. Bürgermeister zu ermächtigen, bis zur Behebung des gesetzwidrigen Zustandes für die Gemeinde zu handeln. Außerstenfalls kann die Staatsregierung den Gemeinderat auflösen und die Neuwahl des 1. Bürgermeisters anordnen (Art. 109—155 GO). Zu beachten ist übrigens im vorliegenden Zusammenhang besonders, daß wenn der Gemeinderat in einer Sitzung beschlußunfähig ist, weil nicht die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist, er bei der 2. Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist (Art. 47 GO). Das Zustandekommen von Mehrheitsbeschlüssen im Gemeinderat wird demnach durch Splitterparteien nicht gefährdet.

Bestand und Funktion der gemeindlichen Verwaltungsorgane sind also gesichert, auch wenn die „Splitterparteien“ nicht durch die 5-Prozent-Klausel ferngehalten werden. Es ist zwar nicht zu verkennen, daß in vielen, namentlich großen Gemeinden eine Zusammenfassung der gewählten Gemeinderatsmit-

glieder in größere Gruppen erwünscht ist und die Arbeitsfähigkeit des Gemeinderats erhöht. Andererseits können bei den besonderen Aufgaben in der Gemeinde gerade auch geprägte Einzelpersönlichkeiten gut wirken und können Wählergruppen für lokale wirtschaftliche oder soziale Anliegen die gleiche Berechtigung haben wie die politischen Parteien.

Eine Zwangslage, die es rechtfertigte, den die „Splitterparteien“ ausmachenden Wählern die Auswirkung ihres Wählerwillens zu unterbinden und damit den Grundsatz der Gleichheit des Wahlrechts zu durchbrechen, besteht — im Gegensatz zu den Landesparlamenten — nicht.

b) Im bisherigen Gemeindegewahlgesetz vom 27. Februar 1948 (GVBl. S. 19) war eine ähnliche Beschränkung der Splitterparteien, wie sie jetzt die 5-Prozent-Klausel bringt, nicht enthalten. Auch der Regierungsentwurf zum neuen Wahlgesetz hat die 5-Prozent-Klausel oder eine ähnliche Beschränkung nicht vorgesehen. Im Rechts- und Verfassungsausschuß des Landtags (Niederschrift über die 66. Sitzung vom 24. Januar 1952 S. 44) hat ein Mitglied des Landtags die Aufnahme der Klausel angeregt („es sei unter Umständen die Frage in die Diskussion zu werfen, ob man nicht die 5-Prozent- oder 10-Prozent-Klausel des Landeswahlgesetzes in das Gemeindegewahlgesetz einführen will, um eine allgemeine Aufsplitterung zu vermeiden“). Ein anderer Abgeordneter betonte, daß diese Materie außerordentlich schwierig sei und wies auf die kurze zur Verfügung stehende Zeit hin. Der Regierungsvertreter bemerkte, die Staatsregierung habe bei ihrem Gesetzentwurf — entsprechend dem Art. 121 GO — nur die in der neuen Gemeindeordnung selbst vorgesehenen Änderungen berücksichtigen wollen; ein anderes Verfahren sei — er betonte das auch mit Rücksicht auf andere Änderungsanträge — angesichts des Wortlautes des Art. 121 Abs. 3 wohl nicht angängig. In der folgenden Sitzung des Ausschusses beantragte jedoch der Berichterstatter u. a. die Aufnahme der 5-Prozent-Klausel. Diesen Antrag erhob der Ausschuß zum Beschluß. Ausführungen darüber, daß etwa besondere Unzuträglichkeiten aus dem bisherigen Fehlen der 5-Prozent-Klausel im Gemeindegewahlrecht zu verzeichnen gewesen wären, sowie statistische Berechnungen sind aus der Niederschrift nicht zu ersehen. In den anschließenden Beratungen beschäftigte sich der Ausschuß sodann mit den Sätzen 3 und 4 des jetzigen Art. 24 Abs. 4, wonach bei Listenverbindung die Untervorschläge für die 5-Prozent-Klausel als selbständig zu behandeln sind und gegebenenfalls die darauf entfallenden Stimmen verlorengehen.

In der 70. Ausschußsitzung warnte ein Abgeordneter vor der Aufnahme der 5-Prozent-Klausel in das Gesetz, da sie seines Erachtens verfassungswidrig sei. Der Staatsminister des Innern hielt sie jedoch aus den unter 3 (unten) angegebenen Gründen für zuzüßig. Ein weiterer Abgeordneter warf die Frage auf, ob man nicht in besonderer Verfassungstreue die 10-Prozent-Klausel des Landtagswahlrechts übernehmen solle. Eine schädliche Wirkung dürfte sich aus der 10-Prozent-Klausel kaum ergeben; der Landtag dürfe aber nicht dazu beitragen, eine völlige Zersplitterung der politischen Gruppen zu ermöglichen.

Gegenüber dem Bedenken des Regierungsvertreters, daß man nicht über den Auftrag des Art. 121 Abs. 3 GO. hinausgehen dürfe — ein Bedenken, das ein anderer Abgeordneter teilte, weitere Abgeordnete aber verwarfen —, betonte der Staatsminister des Innern, daß der Art. 121 Abs. 3 keine Beschränkung des Gesetzgebers darstellen könne, daß der Landtag außer der Anpassung des Gemeindegewahlgesetzes an die Bestimmungen der Gemeindeordnung noch weitere Änderungen vornehmen könne.

Auch nach der Ansicht des Verfassungsgerichtshofs kann der in einem einfachen Gesetz, der Ge-

meindeordnung, enthaltene Auftrag vom gleichen Gesetzgeber jederzeit erweitert werden. Aus dem besonderen Gesichtspunkt des Art. 121 Abs. 3 GO. bestände also gegen den Art. 24 Abs. 4 GemWG kein Bedenken, wenn nicht die oben verzeichneten grundsätzlichen Bedenken begründet wären.

c) Es bleibt nun noch zu prüfen, ob mit der Bestimmung in Art. 12 Abs. 1 BV („Die Grundsätze für die Wahl zum Landtag gelten auch für die Gemeinden und Gemeindeverbände“) die Übernahme der 10-Prozent-Klausel (wenn auch in der auf 5 % gemilderten Form) gedeckt ist. Der Staatsminister des Innern vertrat in der 70. Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses des Landtags diese Ansicht. Wenn der Verfassungsgeber durch Einfügung dieser 10-Prozent-Klausel eine Verbesserung des Verhältniswahlrechts vorgenommen habe, um dessen Nachteile, nämlich die Zersplitterung und Atomisierung des politischen Lebens zu verhindern, dann habe der Landtag als Gesetzgeber ohne weiteres das Recht, eine solche Klausel einzufügen.

Demgegenüber weist der Antragsteller darauf hin, daß mit den „zu übernehmenden Grundsätzen“ nur die für den Landtag vorgeschriebene allgemeine, gleiche, unmittelbare und geheime Wahl nach einem Verhältniswahlrecht“ gemeint sein könne (Art. 14 Abs. 1 BV), nicht aber die davon in Art. 14 Abs. 4 BV vorgesehene Ausnahme (10-Prozent-Klausel). Diese Erwägung ist zutreffend. Wie schon oben dargelegt, sind die Verhältnisse im Landtag bezüglich Regierungsbildung und Regierungsmehrheit von den Verhältnissen in der Gemeindeverwaltung grundsätzlich verschieden; dies steht der Einbeziehung der Ausnahme des Abs. 4 in die Regel des Abs. 1 entgegen.

Die Auslegung, daß Art. 14 Abs. 4 BV nicht zu den nach Art. 12 für die Gemeindevahl zu übernehmenden „Grundsätzen“ des Landtagswahlrechts gehört, wird auch bestätigt durch die Verhandlungen der Verfassungsgebenden Landesversammlung über die einschlägigen Bestimmungen. Einige Abgeordnete wandten sich in diesen Verhandlungen nachdrücklich dagegen, daß die 10-Prozent-Klausel des Landtagswahlrechts in dieser oder in einer anderen Form auf die Gemeinden übertragen werden und daß unter den „Grundsätzen“ des Landtagswahlrechts auch eine solche Einschränkung übernommen werden müsse. Auf eine Bemerkung des Abgeordneten Loritz, daß die Übernahme von „Grundsätzen“ einen ganz unklaren Rechtszustand schaffen würde, daß man diese ausdrücklich erwähnen müsse, daß z. B. die Übernahme der 10-Prozent-Klausel für die Gemeinden unsinnig und antidemokratisch wäre, schlug der als Sachverständiger zugezogene Professor Nawiasky vor, zu formulieren: „Für die Gemeindevahlen gelten die Grundsätze des allgemeinen, gleichen, direkten Verhältniswahlrechts“ (Prot. Bd. I S. 139). Gegenüber der Anregung, doch die ursprüngliche Fassung des Entwurfs stehenzulassen, bemerkte der Abgeordnete Dr. Dehler: „Das scheint mir nicht möglich, nach dem, was Herr Kollege Loritz gesagt hat. Wir können den Grundsatz der Beschränkung der Zuteilung auf die Voraussetzung von 10 % der abgegebenen Stimmen im Wahlkreis nicht auf die Gemeinden übertragen. Wie sollen wir das machen? (Zuruf: Es heißt nur ‚Grundsätze‘). Das müssen wir festlegen“. Bei der Abstimmung wurde jedoch die Fassung des Entwurfs mit Mehrheit übernommen: „Die Grundsätze für die Wahlen zur Volksvertretung gelten auch für die Gemeinden“ (ebenda S. 144). Der Abgeordnete Loritz machte neuerdings darauf aufmerksam, daß diese Fassung unklar sei und interpretiert werden müsse und er beantragte einen weiteren Absatz anzufügen: „Als Grundsätze“ gelten hier die Vorschriften des Art. 10 über die allgemeine, gleiche, unmittelbare und geheime Wahl nach dem Verhältniswahlrecht“. Sonst müßte man auch die Vorschriften über die Wahlkreise und „die so berüch-

tigten 10 % übernehmen. Darauf antwortete Ministerpräsident Dr. Hoegner: „Art. 10 enthält teils Wahlgrundsätze, teils Vorschriften über die technische Anwendung dieser Grundsätze auf das ganze Land. Es ist selbstverständlich, daß man diese technische Anwendung der Grundsätze nicht auf die Gemeinden übertragen kann. (Zuruf Dr. Dehlers: Einer der Grundsätze ist die Beschränkung der Mindestzahl der für einen Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen). Bei dieser Vorschrift ist vom Wahlkreis die Rede, das paßt nicht auf die Gemeinden. Infolgedessen ist damit klargestellt, daß es sich hier um keinen der für die Gemeindevahlen anzuwendenden Grundsätze handelt“. Der Abgeordnete Schirmer erklärte nach der Abstimmung des Ausschusses, ohne Widerspruch zu finden: „Ich habe mich der Stimme enthalten, weil ich aus der Erklärung des Herrn Ministerpräsidenten entnommen habe, daß die Beschränkung bezüglich der 10 % auf die Gemeindevahlen keine Anwendung findet.“

Bei der späteren Abstimmung im Verfassungsausschuß wurde daraufhin die Fassung der ersten Lesung übernommen (Prot. Bd. 2 S. 393), ebenso in der zweiten Lesung (ebenda Bd. 2 S. 454). Bei der infolge von Abänderungswünschen der Besatzungsmacht erneuten Beratung nach der Behandlung in der Vollversammlung wies der Abgeordnete Dr. Lacherbauer darauf hin, daß die Anwendung der Grundsätze für die Wahl zum Landtag auf die Gemeinden eine grundsätzliche Änderung des bisherigen Gemeindevahlrechts bedeute; es würden wohl auch die Gemeinden in Stimmkreise geteilt werden müssen (Bd. 3 S. 732). Demgegenüber wies der Mitberichterstatter Dr. Ehard darauf hin, daß man bei den früheren Beratungen zu einem klaren Ergebnis gekommen sei: Wenn die Grundsätze der Landtagswahl auch auf die Gemeindevahl übernommen werden müßten, so bedeutet das nicht, daß in einer schematischen Form die Grundsätze der Landtagswahl im einzelnen auch für die Gemeindevahlen gelten, sondern nur, daß die tragenden Grundsätze hierauf angewendet werden sollen, selbstverständlich im Rahmen der Modifikationen, die sich durch den engeren Verband der Gemeinde von selbst ergeben. Darüber sei man sich einig. „Nur das Verhältniswahlrecht ist als Grundsatz auch für die Gemeindevahlen aufgestellt worden und der Grundsatz der geheimen Wahl und aller damit zusammenhängenden Vorschriften“. Ministerpräsident und Berichterstatter Dr. Hoegner schlug vor, das im Gesetzestext dadurch deutlich zu machen, daß man die Grundsätze der Landtagswahl „entsprechend“ gelten lasse; damit werde gesagt, daß diese Grundsätze cum grano salis anzuwenden seien. Der Mitberichterstatter hielt diesen Zusatz nicht für erforderlich und — da der Text im Plenum schon angenommen sei — für unzweckmäßig. Aber auf die Frage des stellvertretenden Vorsitzenden, ob noch in das Protokoll eine Erklärung aufgenommen werden solle, damit Klarheit geschaffen wird, erwiderte der Abgeordnete Roßhaupter, das stehe schon im Protokoll der 1. und 2. Lesung. Die Fassung wurde dann unverändert angenommen (ebenda Bd. 3 S. 735). Auch in der Vollversammlung der Verfassungsgebenden Landesversammlung war die Fassung unverändert angenommen worden, und zwar sowohl in der Sitzung vom 19. September 1946 (Bd. IV S. 160) wie in der 2. Lesung vom 20. September (Bd. IV S. 200) und in der Nachtragslesung vom 26. Oktober 1946 (Bd. IV S. 235).

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, daß auch der Militärregierung, bevor sie sich über die Genehmigung der Verfassung schlüssig machte, eine Mitteilung im obigen Sinne zugegangen war. In der 35. Sitzung des Verfassungsausschusses vom 22. Oktober 1946 gab der Vertreter der Militärregierung die einstweilige Stellungnahme der Be-

satzungsmacht zum vorläufig beschlossenen Verfassungstext bekannt und erklärte unter dem letzten Punkt der Tagesordnung „Der Protest der Kommunistischen Partei, der Freien Demokratischen Partei und der Wirtschaftlichen Aufbauvereinigung gegen die 10-Prozent-Klausel der Verfassung“ — ein Protest, bei dem die Militärregierung gebeten worden war, einzuschreiten —: „Es ist die Politik der Militärregierung, es den Deutschen zu überlassen, welches Wahlsystem angewendet werden soll, solange es demokratisch ist. Die Vereinigten Staaten haben ein Mehrheitswahlrecht, welches es für die kleinen Parteien sehr viel schwieriger macht, als es im verbesserten Verhältniswahlsystem Bayerns der Fall ist. Aber wir in den Vereinigten Staaten halten unser Mehrheitssystem nicht für undemokratisch.“ Der Vertreter der Militärregierung fuhr jedoch dann — wie in Ergänzung der verkürzten Wiedergabe der Äußerung im Schriftsatz des Staatsministeriums des Innern (siehe oben 2 b) nachgetragen werden muß — wörtlich fort:

„Darf ich Ihre Aufmerksamkeit auf zwei andere Punkte lenken:“

1. Es bezieht sich die 10-Prozent-Regel nicht auf die Gemeinde- und Gemeindeverbandswahlen. Die kleinen Parteien können die öffentlichen Wahlen dazu benutzen, um sich ihre Unterstützung unter den Wählern aufzubauen und ihre Parteiorganisation zu entwickeln.
2.“ (Stenogr. Bericht über die Verhandlungen des Verfassungsausschusses der Bayer Verfassungsgebenden Landesversammlung Bd. 3 S. 746).

Nach dieser Entstehungsgeschichte des Art. 12 ist sohin die Übernahme einer der 10-Prozent-Klausel des Art. 14 Abs. 4 BV entsprechenden Beschränkungsklausel in das Gemeindevahlrecht von der Verfassungsgebenden Landesversammlung nicht gewollt. Jedenfalls vermögen diese Verhandlungen die oben angestellten, aus der Verschiedenheit der Aufgaben und der Funktion des Gemeinderats und des Landtags hergeleiteten Erwägungen gegen die Berechtigung einer derartigen Einschränkung des gleichen Wahlrechts nicht zu entkräften.

3. Mit der Forderung auf das allgemeine Wahlrecht setzt sich die 5-Prozent-Klausel nicht in Widerspruch. Unter „allgemeinem Wahlrecht“ ist nur ein solches zu verstehen, bei dem jeder Staatsbürger (oder Gemeindebürger) unter den für alle geltenden Voraussetzungen zur Stimmabgabe berechtigt ist. Es dürfen nicht nur bestimmte Gruppen der Bevölkerung zur Teilnahme an der Wahl berufen sein (Nawiasky-Leusser, Die Verfassung des Freistaates Bayern S. 91). Das Merkmal der „Allgemeinheit“ umschreibt sonach nur den Personenkreis der Stimmberechtigten.

4. Die nähere statistische Untersuchung der Einwirkung der 5-Prozent-Klausel auf die Zusammensetzung der Gemeinderäte führt nach den beim Statistischen Landesamt erhaltenen Zahlen zu folgendem Ergebnis:

Der Art. 31 Abs. 2 GO stuft die Zahl der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder ab, wie aus der folgenden Tabelle ersichtlich ist. Die Anwendung der 5-Prozent-Klausel ergibt folgendes (die Zahl der Wahlberechtigten und die der Nichtwähler und Falschwähler ist hier nach dem Ergebnis der Landtagswahl vom November 1950 errechnet):

Gemeindegroßenklasse nach der Einwohnerzahl	Zahl der Gemeinderatsmitglieder	5 Prozent der Wahlberechtigten	5 Prozent der gültigen Stimmen	Stimmberechtigte je Gemeinderatsmitglied	Gültige Stimmen je Gemeinderatsmitglied
bis zu 500	6	9,5	9,3	31,7	30,9
501 „ „ 1 000	8	22,3	22,2	55,7	55,7
1 001 „ „ 3 000	10	49,8	47,8	99,6	95,5
3 001 „ „ 10 000	16	167,1	160,7	208,9	200,9
10 001 „ „ 20 000	20	431,2	411,8	431,2	411,8
20 001 „ „ 30 000	26	796,4	759,0	612,6	583,8
30 001 „ „ 50 000	32	1 355,2	1 291,5	847,0	807,2
50 001 „ „ 200 000	42	3 341,0	3 204,0	1 591,0	1 525,7
200 001 „ „ 500 000	50	13 299,2	12 754,0	5 319,7	5 101,6
500 001 und mehr	60	30 371,8	29 096,2	10 123,9	9 698,7

Es zeigt sich in dieser Übersicht, daß erst bei Gemeinden über etwa 15 000 Einwohnern der von der 5-Prozent-Klausel betroffene Teil der Wahlberechtigten größer wird als die Stimmenzahl, die für ein Gemeinderatsmitglied durchschnittlich erforderlich ist (naturgemäß, da die 5% den Wahlquotienten erst dann übersteigen, wenn der Divisor [Sitzzahl] 20 oder mehr beträgt).

Um die Auswirkung der 5-Prozent-Klausel auf die Wählergruppen zu illustrieren, hat das Statistische Landesamt geprüft, welchen Einfluß die Klausel auf das Gemeindevahlergebnis von 1948 — bei dem, wie gesagt, noch keine Beschränkungsklausel bestand — gehabt hätte; das Landesamt hat zu diesem Zweck für jeden Regierungsbezirk und jede Gemeindegroßenklasse drei Gemeinden herausgegriffen (und zwar bevorzugt solche mit möglichst vielen Wahlvorschlägen). Dabei ergab sich:

Unter 19 Gemeinden zwischen 10 000 und 20 000 Einwohnern wäre in 4 Gemeinden je ein Wahlvorschlag ausgefallen; von 7 Gemeinden zwischen 20 000 und 30 000 Einwohnern wären nur in zwei Gemeinden alle Wahlvorschläge unverändert bei

der Sitzverteilung berücksichtigt worden, in allen übrigen aber Wahlvorschläge ausgefallen; unter 12 Städten der Größenklasse 30 000—50 000 Einwohner wären in 2 Städten alle Wahlvorschläge wie 1948 berücksichtigt worden, in den übrigen wären Wahlvorschläge ausgefallen; auch nur in 3 Städten zwischen 50 000 und 200 000 Einwohnern wären die Stadträte wie bei der Sitzverteilung 1948 zusammengesetzt worden, in den übrigen wären Wahlvorschläge ausgefallen.

Aus der Einzelaufstellung, die hier nicht wiedergegeben werden soll, ergibt sich zusammenfassend, daß in den 132 ausgewählten Gemeinden nicht nur die parteilosen Wählergruppen, sondern auch die politischen Parteien selbst durch die Ausschlüsse im Gefolge der 5-Prozent-Klausel betroffen worden wären. Von den 57 Ausfällen, die bei Geltung der 5-Prozent-Klausel bei der Gemeindevahl 1948 eingetreten wären, entfallen die Sitzverluste wie folgt auf die Parteien und Wählergruppen: Bayernpartei = 2 Sitze; FDP = 11 Sitze; KPD = 9 Sitze; WAV = 9 Sitze; Union der Ausgewiesenen = 5 Sitze; Union der Arbeitnehmer = 1 Sitz. Zusammen also 37 Sitze.

Die weiteren 20 verlorengegangenen Plätze verteilen sich auf Parteilose und sonstige Wählergruppen. In 7 Fällen wären Wahlvorschläge sogar mit 2 Sitzen ausgefallen, nämlich einmal die BP, zweimal die FDP, einmal die WAV und dreimal Parteilose und sonstige Wählergruppen.

Es zeigt sich aus vorstehender Berechnung, daß die 5-Prozent-Klausel auch unter den Gemeinden große Ungleichheiten der rechtlichen Auswirkung zeigt, die nur zum Teil in der Verschiedenheit der natürlichen Verhältnisse begründet sind. Jedenfalls liefert auch die statistische Berechnung keine Gründe, die dem oben gekennzeichneten Verstoß der 5-Prozent-Klausel gegen den verfassungsmäßigen Grundsatz der Gleichheit des Wahlrechts eine Rechtfertigung geben könnten.

5. Bei diesem Ergebnis besteht keine Veranlassung, noch auf die weiteren rechtlichen Ausführun-

gen des Antragstellers und auf seinen Eventualantrag — Nichtigerklärung der Sätze 3 und 4 des Art. 24 Abs. 4 GemWG über die Untervorschläge — einzugehen. Vielmehr war der ganze Absatz 4 des Art. 24 des Gemeindegewahlgesetzes vom 16. Februar 1952 für verfassungswidrig und nichtig zu erklären.

Mit dieser Entscheidung erleiden auch die Bestimmungen in §§ 56 Abs. 4, 73 Abs. 1 und 74 der Gemeindegewahlordnung vom 16. Februar 1952 (GVBl. S. 54) und inhaltlich auch der Art. 3 Ziff. 4 des Landkreiswahlgesetzes vom 16. Februar 1952 (GVBl. S. 53) eine Änderung.

Das Verfahren ist kostenfrei.

gez. Dr. Welsch	Decker	Schmidt
gez. Dr. Hufnagl	Dr. Ring	Dr. Wintrich
gez. Dr. Kolb	Dr. Stürmer	Dr. Eyermann